Jugendhilfeausschuss
des Schwarzwald-Baar-Kreises
Sitzung am 06.06.2024

Drucksache Nr. 240/2024 öffentlich

Kinderschutz - konzeptionelle Weiterentwicklung im Bereich „insoweit erfahrene Fachkräfte„

Anlagen: 1
Gäste: keine

Sachverhalt:

In §8a SGB VIII wurde im Rahmen der Einführung des Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetzes im August 2005 ein gesetzlich vorgegebener Verfahrensablauf zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung festgelegt. In dem Zusammenhang wurde für Leistungserbringer der Kinder- und Jugendhilfe die verpflichtende Inanspruchnahme einer Insoweit erfahrenen Fachkraft im Rahmen der Gefährdungseinschätzung erstmals benannt, welche der öffentliche Jugendhilfeträger in entsprechenden Vereinbarungen zu regeln habe. Mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes im Jahr 2012 wurde der gesetzliche Schutzauftrag gemäß § 4 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz) auf Berufsgeheimnisträger*innen sowie Lehrkräfte erweitert und ein Anspruch auf Beratung durch eine Insoweit erfahrene Fachkraft (IeF) gegenüber dem örtlichen Jugendamt formuliert. Zudem wird in § 8b Abs. 1 SGB VIII für alle Fachkräfte und Personen, die in beruflichem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen stehen, ein Rechtsanspruch auf Beratung durch eine Insoweit erfahrene Fachkraft im Gefährdungseinschätzungsprozess festgelegt.
Die Beratung durch eine IeF findet auf Grundlage einer der drei o. g. gesetzlichen Paragraphen statt. Anfragende Personen können in drei verschiedene Adressatengruppen differenziert werden. Hinsichtlich der Adressatengruppen unterscheiden sich auch die Anforderungen, Beratungsanlässe und Verpflichtungen, welche nachfolgend noch einmal zusammengefasst werden.

Adressaten	**Voraussetzung**	**Rechtsgrundlage**	**Gesetzliche Vorgabe**
Fachkräfte in Diensten, die im Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind	Vereinbarung zwischen Träger des Dienstes und dem Jugendamt	§ 8a Abs. 4 SGB VIII	**Verpflichtende** Nutzung einer IeF-Beratung

Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern/ Jugendlichen sind	Keine; unmittelbarer Rechtsanspruch auf Beratung	§ 8b Abs. 1 SGB VIII	**Freiwillig** nutzbares Angebot
Lehrkräfte und Berufsgeheimnisträger*innen	Keine; unmittelbarer Rechtsanspruch auf Beratung	§ 4 KKG	**Freiwillig** nutzbares Angebot
Ehrenamtliche	Keine	Entscheidung des Jugendamtes das Angebot auszuweiten	**Freiwillig** nutzbares Angebot

Tabelle 1: Übersicht Rechtliche Grundlage

Bereits im Jahr 2013 wurde vom Jugendamt Schwarzwald-Baar-Kreis die Organisation der IeF aufgegriffen. Aufgrund fehlender personeller Ressourcen konnte das Thema jedoch erst 2017 weiter ausgebaut und die damit verbundene Konzeption erstellt werden. Ziel der Konzeption war es, klare Strukturen und einheitliche Vorgehensweisen festzulegen. Daraus folgend wurden IeF geschult und ein Pool mit Vertretern aus verschiedenen Bereichen und Kommunen ins Leben gerufen. Die Rahmenbedingungen für die Tätigkeit als IeF (Fahrtkosten, Dienstzeit etc.) wurden von jeder IeF selbst mit dem zuständigen Träger vereinbart. Eine Vergütung und damit verbundene Verpflichtungen zur Teilnahme an Fortbildungsmöglichkeiten gab es von Seiten des Jugendamtes nicht.

Nachdem die Konzeption nun mehrere Jahre so durchgeführt wurde, kristallisierte sich immer mehr heraus, dass dieses Konstrukt einige Knackpunkte mit sich bringt. Die Haltung des Jugendamtes und die Qualitätsstandards, die für eine gute Beratung unerlässlich sind, konnten aufgrund der Vielzahl an für das Jugendamt tätigen IeF, sowie deren häufige Absenzen an Netzwerktreffen und Fortbildungen, nicht ausreichend transportiert werden. Außerdem wurde deutlich, dass es für das Jugendamt aufgrund der sehr autarken Tätigkeit der IeF, schwierig wurde, einen Überblick über die Beratungen zu behalten. Des Weiteren kam es bei den IeF immer wieder zu Rollenkonflikten zwischen deren Tätigkeit als IeF und deren Tätigkeit in der eigenen Institution. Die Fusion mit dem Jugendamt der Stadt Villingen-Schwenningen und die dadurch verbundene Erweiterung des IeF Pools sowie die Zunahme an Verfahren im Kinderschutz verschärfte die Problematik weiter. Trotz der Fülle an zur Verfügung stehenden IeF und der Verpflichtung, der in Tabelle 1 benannten Fachkräfte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung eine IeF Beratung in Anspruch zu nehmen, blieb die Inanspruchnahme der IeF in der Vergangenheit gering.

<u>Stellungnahme der Verwaltung:</u>

Erwartungen an die Neukonzeptionierung

Die neue Konzeption (siehe Anlage) soll ein qualitativ hochwertiges Beratungsangebot und eine schnelle, verbindlichere Unterstützung der Anfragenden bei Verdacht

auf Kindeswohlgefährdung gewährleisten. Neben den anfragenden Fachkräften soll durch das Angebot der IeF auch der Allgemeine Soziale Dienst des Jugendamtes entlastet werden. Das Angebot der IeF soll zu einer besseren Vorfilterung der Inhalte und zu einer strukturierten Weiterleitung führen. Dies soll unter anderem auch durch die Koordinierungsstelle IeF, welche als Aufgabe bei einer Stabsstelle der Frühen Hilfen im Jugendamt angedockt ist, an die zukünftig alle Anfragen gerichtet und flexibel und zeitnah bedient werden sollen, sichergestellt werden. Um eine höhere Verbindlichkeit in Bezug auf Qualitätsstandards zu schaffen, wird eine Vergütung der Leistung der IeF angestrebt. Die Zahlen im Kinderschutz steigen kontinuierlich an, weswegen sich das Jugendamt durch die Neukonzeptionierung außerdem eine höhere Inanspruchnahme der IeF Beratungen erhofft.

Darstellung der Kosten

Der Vorschlag der Vergütung entspricht einer kostengünstigen Variante einer Fallpauschale (118€/2h), da prinzipiell viel mehr Zeit investiert werden muss (Suvi, Netzwerkarbeit, Fahrtkosten etc.), als vergütet wird. Das Entgelt orientiert sich an den Sätzen für individuelle Zusatzleistungen gemäß § 6 Abs. 3 des Rahmenvertrages nach §78f SGB VIII. Für das Jahr 2024 kann ein Deckungsvorschlag unterbreitet werden aus dem Budget für den Bereich IeF. Im Fall der Vergütung der IeF kann von einer positiven Kosten-Nutzungs-Analyse gesprochen werden, da sich die Leistungen der IeF positiv auf die Arbeit des ASD auswirken. Für die Koordinierungsstelle entstehen keine Kosten, diese Aufgabe wird im Rahmen der bisherigen Stellenressourcen des Kreisjugendamtes erbracht.

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Sachstandsbericht zu den aktuellen Herausforderungen und Maßnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe zur Kenntnis und unterstützt die in der Sitzung dargelegten Maßnahmen weiterhin.